

die allseitige Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit, die bewußte schöpferische Tätigkeit der Menschen zur Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft behindern oder verletzen könnte.

Die Unantastbarkeit der Persönlichkeit und die Freiheit jedes Bürgers sind nicht nur Anliegen eines staatlichen und juristischen Schutz- und Kontrollsystems. Verwirklichung wie auch Schutz der Menschenrechte sind Sache der ganzen sozialistischen Gesellschaft.

In der kapitalistischen Gesellschaft sind die Unterdrückung der Persönlichkeit und Freiheit des Menschen notwendiges Produkt der Ausbeutungsverhältnisse ; keine bürgerliche Rechtsinstitution vermag dieses Übel in seiner Wurzel zu beseitigen. In der Deutschen Demokratischen Republik besteht die entscheidende Sicherung des Schutzes der Persönlichkeit und Freiheit der Bürger darin, daß die Werktätigen selbst die Macht ausüben, durch ihre Mitwirkung in den staatlichen und gesellschaftlichen Organen, Einrichtungen usw. die Gesellschaft mitgestalten, ihre Rechte aktiv verwirklichen und ihre staatsbürgerlichen Pflichten verantwortungsbewußt erfüllen.

Die verfassungsmäßige Garantie der Unantastbarkeit der Persönlichkeit und Freiheit jedes Bürgers bedeutet zugleich die Verpflichtung für jeden Bürger, die Persönlichkeit und Freiheit seiner Mitbürger zu achten, das heißt, die für die gesamte Gemeinschaft und den Schutz aller ihrer Mitglieder geltende, rechtlich geregelte und auf den sozialistischen Moralnormen beruhende Ordnung des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu wahren. Nur auf dieser Grundlage kann die Gemeinschaft seine Persönlichkeit und Freiheit schützen, und nur auf dieser Grundlage wird die strikte Verwirklichung der Rechtsnormen gesichert, die im besonderen dem Schutz der Persönlichkeit, der Freiheit und der Rechte des Bürgers dienen, sowie die wirksame Tätigkeit der Organe, zu deren Aufgaben im besonderen der Schutz des Bürgers gehört, z. B. die Beschwerdeausschüsse der örtlichen Volksvertretungen, die Rechtspflegeorgane, die Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion. Die Unantastbarkeit der Persönlichkeit und Freiheit des Bürgers sind wesentliche Anliegen des sozialistischen Strafrechts, das die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Angriffe auf das Leben und die Gesundheit, die Freiheit und die Ehre der Bürger wie gegen die ungehinderte Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte regelt.

2. *Absatz 2 regelt unumgängliche Einschränkungen der Persönlichkeit und Freiheit des Bürgers.*